

ERNENNUNG ZUM AUFTRAGSVERARBEITER

laut Vorschriften der "Europäischen Datenschutzgrundverordnung" (DSGVO)

Verordnung (UE) 2016/679

Vorausgesetzt:

- Zwischen dem Auftraggeber (Datenverantwortlichen) und dem Auftragnehmer (Auftragsverarbeiter) besteht eine Vereinbarung zur Erbringung von Dienstleistungen, welche sich auf diese „Ernennung zum Auftragsverarbeiter“ bezieht und integrierender Bestandteil der vorher genannten Vereinbarung ist.
- Der Artikel 28 der europäischen Verordnung 2016/679 (im Folgenden "Verordnung") definiert den Auftragsverarbeiter (Auftragnehmer) als eine natürliche oder juristische Person, die im Namen des Datenverantwortlichen (Auftraggeber) Daten verarbeitet.
- Der Auftragsverarbeiter muss technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) ergreifen, um die Einhaltung der regulatorischen Anforderungen sicherzustellen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen.

Der Auftraggeber ernennt hiermit den Auftragnehmer als Auftragsverarbeiter der personenbezogener Daten und personenbezogener Daten besonderer Kategorien (sensible Daten), die im Zusammenhang mit der Erfüllung des zwischen den beiden Parteien (Auftragnehmer und Auftraggeber) abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages stehen. Die Ernennung betrifft die Verarbeitung von Daten, die sowohl auf Papier als auch mit Hilfe elektronischer Formate erfolgt.

a) Gegenstand der Verarbeitung

Der Auftraggeber überträgt die Aufgabe der Verarbeitung personenbezogener Daten an den Auftragsverarbeiter für folgende Dienstleistungsbereiche:

- Erfüllung von gesetzlichen Pflichten, Pflichten aus Verordnungen, Gemeinschaftsnormen sowie zivil-, steuer- und fürsorgerechtliche Bestimmungen
- Erfüllung und Ausübung unseres Auftrages, sowie Erbringung aller vereinbarten Beratungsdienstleistungen
- Bereitstellung und Wartung der Software „ecoRegS“
- Eventuelle Aufbereitungen von Datenbanken lokal sowie über Fernwartung
- Verwaltung der Forderung und Verbindlichkeiten

b) Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist der Dienstleistungsvertrag zwischen den Parteien und somit Art. 6 b) der EU Verordnung 679/2016: die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;

c) Umfang, Art und Zweck der Verarbeitung

Der Umfang der Datenverarbeitung ist dem jeweiligen Zweck angemessen und wird auf das für den Zweck der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt.

Die Daten können mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren auf folgende Art verarbeitet werden: Erheben, Erfassen, Organisation, Ordnen, Speicherung, Anpassung oder Veränderung, Auslesen, Abfragen, Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, Abgleich oder Verknüpfung, Einschränkung, Löschen oder Vernichtung von Daten.

Die Daten werden verarbeitet, um sämtliche Verpflichtungen, die zwischen den beiden Parteien nach abgeschlossenem Dienstleistungsvertrag bestehen, zu erfüllen. In keinem Fall können die Daten verarbeitet werden, um andere Zwecke zu erfüllen.

d) Dauer der Verarbeitung

Die Dauer der Datenverarbeitung entspricht der Dauer der beruflichen Beziehung zwischen den beiden Parteien und bis zu den gesetzlich vorgesehenen Verjährungsfristen (Auftragsverarbeiter und Datenverantwortlicher). Nach Beendigung der beruflichen Beziehung ist der Auftragsverarbeiter nicht mehr berechtigt, die Verarbeitung von Daten im Auftrag des Datenverantwortlichen durchzuführen.

e) Pflichten und Aufgaben des Auftragsverarbeiters

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung muss sich der Auftragsverarbeiter verpflichten, die Korrektheit der Verarbeitung zu gewährleisten sowie angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der verarbeiteten Daten zu treffen.

Pflichten und Aufgaben des Auftragsverarbeiters im Detail:

- Personenbezogene Daten dürfen vom Auftragsverarbeiter nur auf dokumentierter Anweisung des Auftraggebers verarbeitet werden.
- Personenbezogene Daten dürfen auf Anweisung des Auftraggebers in ein Drittland außerhalb der EU übermittelt werden. Ist die Übertragung durch das EU-Recht oder durch nationale Rechtsvorschriften, denen der Auftragsverarbeiter unterliegt, vorgeschrieben, muss dies dem Auftraggeber vor der Verarbeitung mitgeteilt werden.
- Der Auftragsverarbeiter muss gewährleisten, dass Personen, die zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt sind, eine Vertraulichkeitserklärung erhalten haben, die sie zur Geheimhaltung verpflichtet.
- Der Auftragsverarbeiter muss alle in der Verordnung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen treffen. Und, wo anwendbar, muss er auch jene Sicherheitsmaßnahmen treffen, die in Art.32 der Verordnung verankert sind.
- Der Auftragsverarbeiter muss dem Auftraggeber geeignete technische und organisatorische Maßnahmen mitteilen können, die dem Schutz personenbezogener Daten im engen Zusammenhang mit den vereinbarten Dienstleistungen dienen.
- Der Auftragsverarbeiter muss dem Auftraggeber bei der Ausübung der Rechte von betroffenen Personen und Nachverfolgung der Datenverarbeitung unterstützen. Immer im engen Zusammenhang mit den vereinbarten Dienstleistungen.
- Der Auftragsverarbeiter muss nach Beendigung der Zusammenarbeit oder bei Vertragsablauf alle personenbezogenen Daten löschen mit Rücksicht und Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Aufbewahrungsfristen.
- Der Auftragsverarbeiter muss dem Auftraggeber bei Kontroll- und Aufsichtstätigkeiten, die im Zusammenhang mit seiner Funktion als Datenverantwortlicher stehen, unterstützen.
- Der Auftragsverarbeiter muss dem Auftraggeber bei Notwendigkeit und nach Aufforderung alle Informationen zur Verfügung stellen, die zum Nachweis der in der Verordnung festgelegten Verpflichtungen erforderlich sind.
- Der Auftragsverarbeiter muss den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn seiner Ansicht nach eine Anweisung des Datenverantwortlichen gegen die Bestimmungen der Verordnung verstößt.

Wenn für die Ausführung des Dienstes ein zusätzlicher Auftragsverarbeiter ("Sub-Auftragsverarbeiter") beauftragt werden soll, muss der Auftraggeber im Voraus informiert werden. Der Auftraggeber genießt in diesem Fall ein Widerspruchsrecht, von welchem er innerhalb von 5 Arbeitstagen Gebrauch machen kann.

Dasselbe Verfahren muss eingehalten werden, wenn der Auftragsverarbeiter beabsichtigt, Sub-Auftragsverarbeiter hinzuzufügen oder auszutauschen. Der Auftragsverarbeiter muss einen Vertrag oder einen anderen Rechtsakt vorlegen, der den Sub-Auftragsverarbeiter dazu verpflichtet, die personenbezogenen Daten des Auftraggebers laut geltendem Gesetz zu verarbeiten und zu schützen.

Zudem gilt festzuhalten, dass der Auftragsverarbeiter angehalten ist, eventuelle Schäden, die dem Datenverantwortlichen sowohl direkt als auch indirekt durch Sub-Auftragsverarbeiter entstanden sind, zu kompensieren.

f) Art der personenbezogenen Daten

Die persönlichen Daten, die vom Auftragsverarbeiter verarbeitet werden können, sind im Folgenden gelistet:

- Name, Zuname, Adresse, Steuernummer und andere Elemente der persönlichen Identifizierung (anagrafische Daten)
- Alle personenbezogenen und sensiblen Daten, die im Rahmen der beauftragten Dienstleistungstätigkeiten verarbeitet werden, wie zum Beispiel:
 - o Unterlagen zu Gerichtsverfahren, Urteile usw.
- Unterlagen, die aus öffentlichen Datenbanken abrufbar sind.

g) Kategorien der betroffenen Personen

Die Kategorien der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen können folgende sein:

- Mitarbeiter
- Kunden und Lieferanten des Datenverantwortlichen

h) Pflichten und Rechte des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragsverarbeiter im Falle von Änderungen der Datenverarbeitungsvorgänge unverzüglich zu informieren.

Aufgrund der ausgelagerten Zuweisung der Verarbeitung muss der Verantwortliche die Handlungen des Auftragsverarbeiters überwachen, indem er Audits oder spezifische Kontrollen durchführt, die vom Verantwortlichen selbst oder in Zusammenarbeit mit einer anderen speziell beauftragten Person durchgeführt werden können.

Stellt der Verantwortliche nicht konforme Elemente in der Datenverarbeitung fest oder verletzt der Auftragsverarbeiter die Sicherheit der Daten, wodurch die betroffenen Personen geschädigt werden, wird der Auftragsverarbeiter aufgerufen, die festgestellten Mängel zu beheben. Bei groben Verletzungen kann der Datenverantwortliche die Bestellung widerrufen und/oder den Auftragsverarbeitungsvertrag kündigen.

Der Auftraggeber liefert dem Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten laut den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und informiert den Auftragsverarbeiter, wenn er nachträglich Fehler oder Unregelmäßigkeiten bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

Kosten für Aufwände, welche bei einer Kontrolle beim Auftragsverarbeiter anfallen, können gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden.

Für alle Angelegenheiten, die in dieser Ernennung nicht vorgesehen bzw. nicht aufgeführt sind, wird auf die geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz und zur Sicherheit personenbezogener Daten sowie auf die diesbezüglich nationalen Rechtsvorschriften verwiesen.

Die Ernennung des Auftragnehmers zum Auftragsverarbeiter kommt durch die entsprechende Unterzeichnung eines separaten Schriftstückes, welches sich auf dieses Dokument bezieht, zustande.